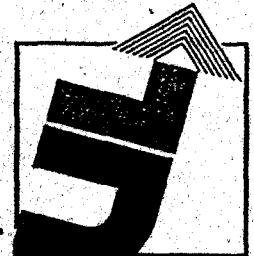


*S. Wimmer*

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND

an der Karl-Franzens-Universität Graz

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	78 -GE/19
Datum:	8. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992



Stellungnahme des Universitätslehrerverbandes an der Karl-Franzens-Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtungen der Veterinärmedizin  
GZ 68.219/1-I/B/5A/92 vom 11. Juni 1992

Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, die auch für Studienreformüberlegungen in anderen Bereichen relevant sein könnten, erlaubt sich der Universitätslehrerverband an der KFUG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs 1:

Hinsichtlich des akademischen Grades erscheint die deutsche Version "Diplom-Tierarzt" ungewöhnlich, verglichen mit anderen Studiengesetzen. Dort wird ausschließlich der Akademische Grad eines Magisters (Doktors) verliehen. Der auf technischen Universitäten verliehene Grad eines Diplomingenieurs hat wiederum keine lateinische Entsprechung.

Zu § 5 Abs 1 und 2:

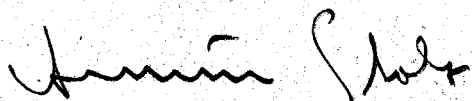
Es entspricht ohne Zweifel der jüngst novellierten Bestimmung des § 17 Abs 2 lit a AHStG, eine Studieneingangsphase festzulegen. Diesem Modell wird auch vom ULV an der KFUG gegenüber einem numerus clausus der Vorzug gegeben. Allerdings muß einer solchen Studieneingangsphase wegen ihrer essentiellen Bedeutung für den weiteren Studienverlauf größte Aufmerksamkeit bei der Ausgestaltung zukommen. Daher erscheint das Angebot von Lehrveranstaltungen lediglich in Vorlesungsform besonders aus didaktischen Gründen verfehlt. Speziell in einer Phase der Umorientierung der Lehrveranstaltungsarten in integrative und aufbauende Typen ist einem vermehrten Übungs- und Seminarbetrieb der Vorzug zu geben, um die Studierenden in die Problemfelder des jeweiligen Faches einzuführen, besonders im gegenständlichen Fall, wo es sich um ein stark praxisorientiertes Studium handelt. Außerdem wäre zur Vermeidung von Studienverzögerungen sicherzustellen, daß der Studierende die Studieneingangsphase in jedem Semester absolvieren kann. Die zu absolvierenden Prüfungen in Form von Kolloquien scheinen verfehlt. Ausgehend von Terminus "Kolloquium" müßte die Prüfung jedenfalls mündlich abgehalten werden. Darüber hinaus wäre es wohl sinnvoller, diese Kolloquien als Teilprüfungen der jeweiligen Diplomprüfungen oder als deren Vorprüfungen zu bestimmen, bzw. eine eigene Diplomprüfung "Einführung in das Veterinärmedizinische Studium" in fünf Teilprüfungen zu schaffen. Durch die im Studiengesetz (§ 6 Abs 2) normierten strengen Antrittsvoraussetzungen zu Diplomteilprüfungen scheinen Studienverzögerungen programmiert.

Zu § 7 Abs 5 und § 10 Abs 4:

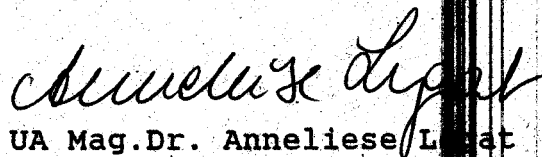
Sosehr eine gewisse Elastizität in der Festlegung des Fächerkanons begrüßt wird, muß im gegebenen Zusammenhang darauf hingewie-

sen werden, daß die derzeitige Konkretisierung der Studiengesetze durch Studienordnungen und Studienpläne unglücklich, weil viel zu kompliziert erscheint. Versucht man aber im Zuge einer Studienreform, die Studienordnungen aus diesem Grunde abzuschaffen, wäre eine solche Ermächtigung hinsichtlich des Studienplanes wohl zu weitgehend. Daher wird vorgeschlagen, die Entscheidung über Facherbündel und neue Fachbereiche bzw. Wahlfächer (siehe § 4 Abs 3 und § 8 Abs 6) auch weiterhin dem Gesetzgeber zu überlassen, da die Verlagerung von Regelungskompetenzen aus dem Bundesgesetz in Studienpläne (als Verordnungen der Studienkommissionen, denen als Verwaltungsbehörde ja keine Gesetzgebungskompetenz zukommt) problematisch erscheint.

Für den Universitätslehrerverband:



Ass.-Prof. Dr. Armin Stolz



UA Mag. Dr. Anneliese Legat

Graz, am 4. Dezember 1992